

Kundmachung

verfahrenseinleitender Antrag im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-18

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Der Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf - Trumau – Münchendorf, vormals Triesting Wasserverband München-dorf – Trumau - Oberwaltersdorf, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 08.11.2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständigen UVP-Behörde, für das Vorhaben „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf - Trumau - Münchendorf“ gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Durch das Vorhaben Hochwasserschutz Oberwaltersdorf - Trumau - Münchendorf soll mittels Maßnahmen an der unteren Triesting (Fluss-km 4+950 bis 16+000) das Schutzziel eines Hochwasserschutzes der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis erreicht werden.

Konkret umfasst das Vorhaben fünf große Bauabschnitte, und zwar das Rückhaltebecken Oberwaltersdorf mit einem Stauraum von rd. 250.000 m³, einen linearen Ausbau der Triesting in Oberwaltersdorf von Fluss-km 15+950 bis 13+028, das Rückhaltebecken Trumau mit einem Stauraum von rd. 2.300.000 m³ auf der Höhe von Fluss-km 13+028, lineare Maßnahmen in Trumau bei Fluss-km 11 +000 und lineare Maßnahmen in Münchendorf bei Fluss-km 7+500 bis 4+950. Bei der Realisierung der vorhabensgegenständlichen Maßnahmen werden auch zwei bestehende große natürliche Retentionsflächen eingebunden (konkret der Retentionsraum zwischen Tattendorf und Oberwaltersdorf so wie der Retentionsraum zwischen Trumau und Münchendorf), in die aber baulich nicht eingriffen wird.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **16.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise

Ab **16.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 16.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird und sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l